

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9 CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62 Fax: +41 61 267 85 72 E-Mail: staatskanzlei@bs.ch www.regierungsrat.bs.ch Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Per E-Mail an: recht@babs.admin.ch

Basel, 2. Mai 2023

Regierungsratsbeschluss vom 2. Mai 2023 Vernehmlassung zum Revisionsentwurf des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Militärgesetzes und des Zivildienstgesetzes Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 hat Bundesrätin Viola Amherd, Vorsteherin des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) das Vernehmlassungsverfahren zum Revisionsentwurf des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Militärgesetzes und des Zivildienstgesetzes eröffnet und unter anderen die Kantonsregierungen zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Auf der Grundlage der einschlägigen Dokumente des Bundes (z.B. Sicherheitspolitischer Bericht, Risikoanalyse Katstrophen und Notlagen Schweiz 2020) kommt der Kanton Basel-Stadt zum Schluss, dass Anzahl und Intensität von Bedrohungen und Gefahren in Zukunft nicht abnehmen werden. Die Fähigkeit der sicherheitspolitischen Instrumente zur Krisenbewältigung ist daher durch entsprechende Organisation, Ausrüstung und Ausbildung zu stärken. Dabei kommt dem Zivilschutz als dem strategischen Einsatzelement der Kantone zur Stärkung der Durchhaltefähigkeit im Verbundsystem Bevölkerungsschutz (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Zivilschutz, technische Betriebe) eine wichtige Rolle zu. Sein hoher Nutzen ist im Verlauf der Covid-Pandemie deutlich geworden. Die Zivilschutzbestände haben allerdings seit 2011 aus verschiedenen Gründen stark abgenommen. Diese Gründe sind im Erläuternden Bericht zur vorliegenden Gesetzesgrundlage korrekt wiedergegeben worden.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst, dass Zivildienstleistende künftig einen Teil ihrer Zivildienstpflicht in einer Zivilschutzorganisation absolvieren können – sofern ein Unterbestand besteht – und dass Zivildienstleistende in Katastrophen und Notlagen bessere Unterstützung leisten
können. Wichtig ist dem Kanton Basel-Stadt jedoch auch zu betonen, dass der Unterbestand im
Zivilschutz nicht dazu führt, dass der Zivildienst als Ersatzdienst zum Militärdienst untergraben
wird.

Im Einzelnen weisen wir auf folgende Aspekte hin:

• Der Kanton Basel-Stadt begrüsst, dass Zivilschutzorganisationen (ZSO), die einen Unterbestand aufweisen, als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkannt werden. Allerdings erachten

wir die prospektive Definition des Unterbestandes, bei der die Anzahl der Schutzdienstleistenden jedes Jahr einzeln betrachtet werden muss, nicht als praxistauglich. Zudem ist sicherzustellen, dass zivildienstpflichtige Mitarbeitende nicht automatisch in einen Nachbarkanton mit Unterbestand eingeteilt werden können, respektive dass sie im Ereignisfall im Kanton Basel-Stadt wieder in ihre angestammte Funktion zurückkehren können.

Begründung: Die vorgeschlagene Massnahme, ZSO mit Unterbestand als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anzuerkennen, wird wesentlich dazu beitragen, die kritische Personalsituation im Zivilschutz zu verbessern. Vor dem Hintergrund, dass der Zivilschutz künftig mit mehr Einsätzen und steigender Beanspruchung rechnen muss, ist diese Massnahme von Bedeutung. Bei der Umsetzung der Massnahme sind die administrativen Abläufe jedoch auf das erforderliche Minimum zu begrenzen. Zudem ist der Datenaustausch zwischen dem Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) sowie dem automatisierten Informationssystem des Zivildienstes sicherzustellen. Im Zusammenhang mit dem Unterbestand stellt sich die Frage, was mit den verpflichteten Zivildienstleistenden geschieht, wenn wieder mehr Schutzdienstpflichtige eingeteilt werden können, als entlassen werden. Zur Vereinfachung der Abläufe und des Aufwandes schlagen wir vor, als Bezugsgrösse den Bestand an Schutzdienstpflichtigen 1.) in einem ganzen Kanton und nicht pro ZSO und 2.) über eine bestimmte Zeitdauer zu nehmen. Es sollte beispielsweise in einem Dreijahresrhythmus festgelegt werden, ob und wie viele Zivildienstleistende zum Dienst im Zivilschutz verpflichtet werden. Damit kann gewährleistet werden, dass sowohl die ZSO als auch die Zivildienstleistenden über eine ausreichende Planungssicherheit verfügen. Zudem kann damit verhindert werden, dass in einer Notlage Zivildienstleistende in den Zivilschutz einberufen werden, die in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen dienen und Engpässe in diesen Bereichen entstehen.

 Der Kanton Basel-Stadt ist damit einverstanden, dass die Zivildienstleistenden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt werden, sondern weiterhin der Zivildienstgesetzgebung unterstehen. Jedoch müssen sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden auch für die in einer ZSO eingesetzten Zivildienstleistenden Anwendung finden. Zudem ist es wichtig, dass Zivildienstleistende in sämtlichen Dienstarten eingesetzt werden können, auch in den Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft (EZG).

Begründung: Auf die Schaffung zweier Kategorien von Dienstleistenden in derselben ZSO ist zu verzichten. Im Speziellen ist darauf zu achten, dass bezüglich WPEV und Sold bei sämtlichen Varianten der Dienstleistungserbringung Parität geschaffen wird.

 Der Kanton Basel-Stadt begrüsst, dass die Kriterien nach denen die Zivildienstleistenden für den Einsatz in einer ZSO ausgewählt werden, auf Verordnungsstufe zu präzisieren sind. Es sollen dabei in erster Linie Wohnort, Fähigkeiten und Ausbildung der Zivildienstleistenden und der Bedarf der betroffenen ZSO berücksichtigt werden. Die Erarbeitung der dem Gesetz nachgelagerten Verordnungen hat in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erfolgen.

Begründung: Die Anwendung dieser Kriterien vereinfacht die Umsetzung der aufgeführten Massnahmen. Zudem entsprechen diese Kriterien weitgehend den im Zivilschutz angewandten Gepflogenheiten. Der enge Einbezug der Kantone in die Ausarbeitung der Verordnungen hat deshalb zu erfolgen, weil der Zivilschutz das strategische Instrument zur Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit der Kantone ist (siehe oben).

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst, dass die Schutzdienstpflicht auf Militärdienstpflichtige ausgeweitet wird, die am Ende ihres 25. Altersjahres die Rekrutenschule noch nicht absolviert haben, sowie auf Armeeangehörige, die nach Absolvierung der Rekrutenschule militärdienstuntauglich werden und noch mindestens 80 verbleibende Diensttage zu leisten hätten.

Begründung: Diese Massnahme wird teilweise dazu beitragen, die kritische personelle Situation im Zivilschutz zu verbessern. Sie wird jedoch ausschliesslich im Verbund mit den weiteren im vorliegenden Gesetzesentwurf aufgeführten Massnahmen einen Nutzen entfalten können, da die Menge der betreffenden Militärdienstpflichtigen nur eine geringe Anzahl Personen ausmachen dürfte.

Der Kanton Basel-Stadt ist grundsätzlich damit einverstanden, dass der Bund bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit den Sirenen auf die Kantone übertragen kann, vorausgesetzt der Bund übernimmt sämtliche damit verbundenen Sach- und Personalkosten. Eine nicht kostendeckende Pauschale von 450 Franken wird abgelehnt.

Begründung: Der Kanton Basel-Stadt spricht sich nicht gegen die Aufgabenübertragung auf die Kantone aus. Da die Zuständigkeiten für die Sirenen damit aber nicht angepasst werden und beim Bund verbleiben, vertritt der Kanton Basel-Stadt die Ansicht, dass die Kantone für sämtliche durch sie im Auftrag des Bundes übernommenen Arbeiten kostendeckend entschädigt werden müssen. Dies schliesst auch die Personalkosten mit ein, denn die Kantone sind nach Ablauf der Übergangsfrist aufgrund ihrer Zuständigkeiten im geltenden BZG nicht mehr verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen und die entsprechenden Fachpersonen weiter zu beschäftigen. Die jährliche Vergütung von 450 Franken pro Sirene, die der Bund den Kantonen bezahlen will, ist bei weitem nicht kostendeckend. Der Kanton Basel-Stadt fordert daher, 1.) dass die jährliche Vergütung kostendeckend ausfällt, sich aber mindestens auf 800 Franken pro Sirene beläuft und 2.) die Personalkosten ebenfalls umfasst.

 Der Kanton Basel-Stadt beantragt, in Artikel 76 Absatz 1 BZG eine rechtliche Grundlage für die Beschaffung und Finanzierung der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienstpflichtigen zu schaffen.

Begründung: Im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-Pandemie und der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine wurde der Zivilschutz viermal durch den Bundesrat aufgeboten. Dies belegt, dass der Zivilschutz nicht nur ein Mittel der Krisenbewältigung der Kantone ist, sondern auch ausserhalb eines bewaffneten Konflikts durch den Bund eingesetzt werden kann. Ein einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes ist daher wichtig und im Interesse des Bundes. Dadurch wird nicht zuletzt unterstrichen, dass der Zivilschutz auf einer verfassungsmässigen Dienstpflicht beruht und durch den Bund geregelt wird. Zudem wird im ersten Teil des Alimentierungsberichts vorgeschlagen, dass das Wohnortsprinzip z.T. aufgehoben und Schutzdienstpflichtige in der ganzen Schweiz eingesetzt werden sollen. In diesem Zusammenhang drängt sich ebenfalls ein gesamtschweizerisch einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes auf. Mit der heutigen Regelung, wonach jeder Kanton die persönliche Ausrüstung seiner Schutzdienstleistenden selber beschafft, kann dies nicht erreicht werden. Eine zentrale Beschaffung und Finanzierung durch den Bund stellt hingegen sicher, dass die Schutzdienstleistenden in der ganzen Schweiz einheitlich auftreten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans Regierungspräsident Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

B- WOUPD AND.